

BGer 9C_843/2010 vom 14. Dezember 2010

Bundesgericht, 2010-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_843_2010

FR: TF 9C_843/2010 du 14 décembre 2010

IT: TF 9C_843/2010 del 14 dicembre 2010

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin im Verfahren betreffend Umschulung bereits für die Zeit vor dem 22. April 2009 Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand hat.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, es sei bei den Abklärungen einzig darum gegangen, ob die Reduktion des Praktikumspensums von 100 % auf 60 % gesundheitlich begründet und ob bzw. inwiefern der Umschulungsanspruch von allfälligen bisher unbekanntem gesundheitlichen Beeinträchtigungen beeinflusst gewesen sei. Schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen hätten sich nicht gestellt, Anhaltspunkte für ein treuwidriges Verhalten der IV-Stelle bestünden nicht. Der angefochtene Entscheid sei deshalb rechtmässig, zumal die Beschwerdeführerin aus der langen Verfahrensdauer (zu welcher auch ihr eigenes Verhalten beigetragen haben dürfte) nichts zu ihren Gunsten ableiten könne.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 37 Abs. 4 BV (recte wohl: ATSG) und Art. 29 Abs. 3 BV, des Willkürverbotes sowie des Verbotes widersprüchlichen Verhaltens, eine ungenügende Sachverhaltsabklärung und damit zusammenhängend einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör sowie eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes. Im Übrigen wiederholt sie ihren Standpunkt, wonach bereits die lange Abklärungsphase allein die Gewährung der unentgeltlichen Vertretung rechtfertige.

E. 3.1

Mit Bezug auf die Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Ansprüche ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdegegnerin am 19. August 2008 Kostengutsprache für ein Praktikum im Wohnheim M. _____ erteilt und die Beschwerdeführerin am 9. und 17. September 2008 um Anpassung der Taggelder ersucht hatte, weil sie aus gesundheitlichen Gründen ihr Arbeitspensum von 100 % auf 60 % reduzieren werde. Erst die Ankündigung der ab 1. Oktober 2008 realisierten Pensumsreduktion aus gesundheitlichen Gründen veranlassten die IV-Stelle, im November 2008 bzw. Januar 2009 die Begutachtung in der Augenklinik am Spital X. _____ vom 25. März 2009 in die Wege zu leiten, zumal die Verfahrensbeteiligten bis im September 2009 davon ausgegangen waren, dass die Beschwerdeführerin an ihrer Praktikumsstelle vollumfänglich arbeitsfähig sei. Die Begutachtung kann nach dem Gesagten nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden und es fehlt - entgegen den Rügen der Beschwerdeführerin - bei dieser Ausgangslage an einer langen Abklärungsphase, welche für sich allein schon den Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes erfordert hätte.

E. 3.2

Die Vorinstanz verletzte kein Bundesrecht, indem sie den Entscheid der IV-Stelle schützte, mit welchem die unentgeltliche Vertretung nur insoweit bewilligt wurde, als das Verfahren die IV-Wartezeittaggelder betraf. Zwar ist die Beschränkung der unentgeltlichen Verbeiständung auf einen oder einzelne strittige Punkte eher ungewöhnlich, sie ist aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sofern sich der Streitgegenstand sinnvoll in Teilbegehren aufgliedern lässt (vgl. hierzu auch Stefan Meissner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Diss. Basel 2007, 2008, S. 165). Des Weiteren ist nach Gesetz und Rechtsprechung die unentgeltliche Verbeiständung im verwaltungsinternen Abklärungsverfahren nur mit grosser Zurückhaltung zu gewähren und es muss - insbesondere vor Erlass des Vorbescheides - ein strenger Massstab angelegt werden (Art. 37 Abs. 4 ATSG ; SVR 2009 IV Nr. 5 S. 9 E. 1). Auch unter diesem Aspekt hält der angefochtene Entscheid vor Bundesrecht stand, der bestätigt, dass bis zum Eingang des Gutachtens der Augenklinik bzw. der hierauf zu ergreifenden weiteren Schritte kein Anspruch auf unentgeltliche Vertretung bestand zumal die Beschwerdegegnerin den Umschulungsanspruch entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin nicht grundsätzlich bestritt. Für die in dieser Phase vorzukehrenden Handlungen drängte sich eine anwaltliche Vertretung nicht auf. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde ist es nicht willkürlich, die unentgeltliche Verbeiständung erst im Verfahrensverlauf zu gewähren. Im Übrigen begründete die Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 23. Juni 2009 unter Hinweis, die unentgeltliche Vertretung werde ab dem Zeitpunkt der Stellungnahme zum Gutachten vom 25. März 2009 gewährt, nachvollziehbar, weshalb ein entsprechender Anspruch ab dem 22. April 2009 bestehe (vgl. auch AHI 2000 S. 162 E. 2a). Die Vorinstanz verletzte somit kein Bundesrecht, indem sie die Verfügung der IV-Stelle vom 29. Januar 2009 bestätigte.

E. 4

Der Antrag, es sei ein zweiter Schriftenwechsel (vgl. Art. 102 Abs. 3 BGG) durchzuführen, ist nicht ausreichend begründet, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann; im Übrigen bestünde hierzu auch bei ausreichender Begründung kein Anlass.

E. 5

Die Beschwerde war aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen Verbeiständung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Umstandshalber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.